Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1560

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

— Drucksachen IV/1196, IV/1275, IV/1420 —

Berichterstatter:
Minister Pütz

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 78. Sitzung am 19. Juni 1963 beschlossene Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes — Drucksachen IV/1196, IV/1275 — wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 23. Oktober 1963

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Pütz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel II wird wie folgt gefaßt:

„Artikel II

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei."